Gemeinsame Empfehlung

für Arbeitsgelegenheiten nach dem SGB II

- Orientierungskatalog für mögliche Aufgabenbereiche -

Mit dem Sozialgesetzbuch II – Grundsicherung für Arbeitssuchende – soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, gestärkt und dazu beigetragen werden, dass sie ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Dazu müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit ausgeschöpft werden. Priorität muss hierbei die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt haben.

Erwerbsfähigen Hilfebedürftigen sind nach Maßgabe des SGB II und des SGB III Leistungen zur Eingliederung in Arbeit zu gewähren. Diese beinhalten u.a. die Beratung und Vermittlung, die Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung, auch einer selbständigen Tätigkeit, die Förderung der Ausbildung, Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung, die Förderung von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen, den Anspruch auf einen Vermittlungsgutschein und die Beauftragung von Trägern mit Eingliederungsmaßnahmen.

Wenn eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in absehbarer Zeit nicht möglich erscheint, soll dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen eine ihm zumutbare Arbeitsgelegenheit angeboten werden, die zum Erhalt bzw. zur Erlangung seiner Erwerbsfähigkeit dienen soll. Hierbei kommen als zusätzliche Tätigkeiten im öffentlichen Interesse insbesondere Maßnahmen im sozialen Bereich in Betracht. Auch die Beschäftigung in sog. Arbeitsgelegenheiten verfolgt das Ziel einer Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt, indem die Chancen des Teilnehmers auf eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erhöht werden.

Öffentlich finanzierte Arbeitsgelegenheiten können zu Marktverzerrungen am allgemeinen Arbeitsmarkt führen. Bei der Initiierung von Arbeitsgelegenheiten nach § 16 Abs. 3 SGB II sind deshalb negative Wirkungen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sorgsam zu bedenken und möglichst zu vermeiden.

Der von der TGL erarbeitete Orientierungskatalog dient in diesem Zusammenhang als Ideensammlung für Maßnahmefelder öffentlich geförderter Arbeitsgelegenheiten und versteht sich als Hilfestellung für die Praxis, wobei fallangemessene Entscheidungen jeweils unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu treffen sind.

Den Verantwortlichen vor Ort, insbesondere in Städten, Gemeinden, Landkreisen, in den Agenturen für Arbeit und in den Arbeits- und Beschäftigungsförderungsgesellschaften wird empfohlen, die vorstehenden Hinweise bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen. Die örtliche Zusammenarbeit kann im Sinne von § 18 SGB II in einem Beirat koordiniert werden, dessen Bildung von der Landesregierung, den Kammern und Wirtschaftsverbänden, den Gewerkschaften und der Regionaldirektion der Bundesagentur für Arbeit empfohlen wird.

Ministerium für Wirtschaft und Arbeit
des Landes Sachsen-Anhalt

Regionaldirektion Sachsen-Anhalt – Thüringen der Bundesagentur für Arbeit

Landkreistag Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Handwerkskammer Halle

Handwerkskammer Magdeburg

Trägergesellschaft Land Sachsen-Anhalt GmbH (TGL)

IHK Halle-Dessau

IHK Magdeburg

DGB

Verband der Freien Berufe
Sachsen-Anhalt